

Gesellschaften - Unternehmen

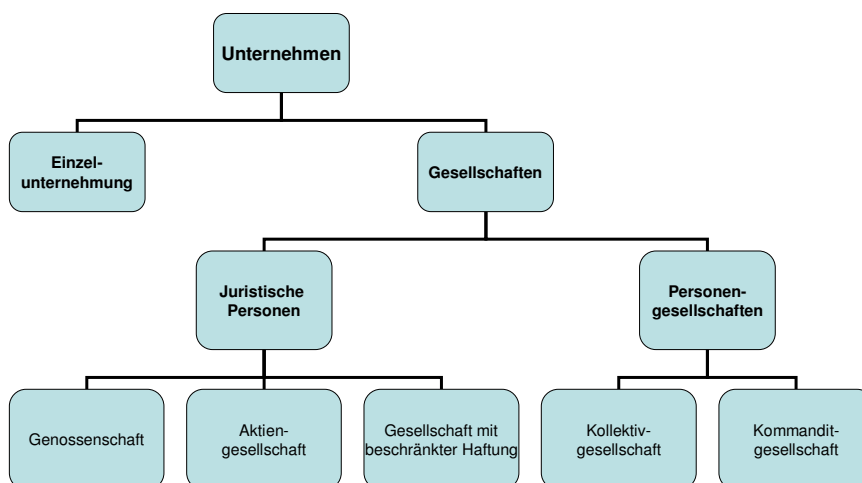
Gesellschaft

- = Zusammenschluss **mehrerer Personen**
- = Zusammenschluss gestützt auf einen **Vertrag**
- = Verfolgen eines gemeinsamen **Zwecks**
- = Einsatz von gemeinsamen **Mitteln**

Unternehmen

- ≠ Gesellschaft
- = Spezieller **Betriebstyp im marktwirtschaftlichen System**
 - erwerbswirtschaftliches Prinzip (Streben nach Gewinnmaximierung)
 - Prinzip des Privateigentums
 - Autonomieprinzip (Selbstbestimmung des Wirtschaftsplans)

Unternehmen



Einzelunternehmung - Gesellschaft

Einzelunternehmung

Einzelunternehmung ist auf Unternehmerpersönlichkeiten zugeschnitten

- Haftung mit Privat und Geschäftsvermögen
- Fokus nur auf eine Person
- Beschränkte Finanzierbarkeit (Klumpenrisiko)

Nur wenige Vorschriften für Einzelunternehmen

- Eintrag im Handelsregister falls mehr als CHF 100'000.00 Umsatz
- Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (OR 957)
- Geschäftsfirma der Einzelunternehmung (OR 945)

Gesellschaft

Mehrere Personen schliessen sich zusammen, um das unternehmerische Risiko gemeinsam zu tragen

- + Verteilung von Risiko und Haftung
- + Kumulation von Fähigkeiten und Kompetenzen
- + Bessere Finanzierungsmöglichkeiten

Gesellschaften

Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck (= gewinnorientierter Zweck)

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Kommandit-Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaften ohne wirtschaftlichem Zweck (= nicht gewinnorientierter Zweck)

- Genossenschaft (Ziel ist die gemeinsame Selbsthilfe)
- Verein (ideeller Zweck steht im Vordergrund)
- Einfache Gesellschaft (Grundgerüst einer Gesellschaft und nicht für einen bestimmten Zweck konzipiert)

Gesellschaft als juristische Person

Juristische Personen sind wie natürliche Menschen rechtsfähig und können selber Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie sind rechts- und handlungsfähig.

- Juristische Personen sind Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein.
- Keine juristische Person sind Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe. (ZGB 55 II)

Personen- und Kapitalgesellschaften

Bei **Personengesellschaften** bringen die Gesellschafter ihr Kapital und ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein.

- einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

Bei **Kapitalgesellschaften** bringen die Gesellschafter nur ihr Kapital in die Gesellschaft ein.

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (teilweise auch personenbezogen)

Übung H1

Bei der Gesellschaft ziehen, im Gegensatz zu den Vertragspartnern in einem gewöhnlichen Vertrag, alle Beteiligten am selben Strick in die gleiche Richtung. Was sind die drei Elemente, die eine Gesellschaft ausmachen und sie von gewöhnlichen Verträgen unterscheiden

Übung H 2

Was verstehen Sie unter dem Begriff "wirtschaftlicher Zweck"?

Übung H 3

Was verstehen Sie unter dem Begriff "juristische Person"?

Wann ist eine juristische Person handlungsfähig? (vgl. ZGB 54)

Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft ist die vertragliche Verbindung von Personen zum Zweck, unter einer gemeinsamen Firma ein Unternehmen zu betreiben.

Für die Gründung braucht es mindestens zwei Personen, die natürliche Personen sein müssen.

Die Firma muss so gewählt sein, dass die Gesellschaft für Dritte als Kollektivgesellschaft erkennbar ist.

Für die Gründung genügt es, wenn die Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag abschliessen (= sie einigen sich darauf, gemeinsam ein Unternehmen zu betreiben). Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags kann auch konkludent (stillschweigend) erfolgen, z.B. durch Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Der Eintrag im Handelsregister ist gesetzlich vorgeschrieben, hat jedoch nur deklaratorische Wirkung.

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft I

Beiträge

Kapital (in Form von Geld oder von Sachen) und Arbeitsleistung

Grundsätzlich müssen die Gesellschafter gleiche Beiträge leisten (Kopfprinzip). Sie können aber im Gesellschaftsvertrag eine andere Aufgabenverteilung abmachen. So ist es z.B. möglich, dass ein Gesellschafter nur Kapital beisteuert und einer nur Arbeit.

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse sind **Grundsatzentscheide** wie Gewinnverteilung, Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Geschäftstätigkeit usw.

- Nach OR müssen Gesellschafterbeschlüsse **einstimmig** gefasst werden
- Im **Gesellschaftervertrag kann das Mehrheitsprinzip** vorgesehen werden

Geschäftsführung

- Nach OR ist **jeder Gesellschafter** zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- Der Gesellschaftsvertrag kann aber andere Regelungen vorsehen, indem er das Geschäftsführungsrecht auf einen oder einzelne Gesellschafter beschränkt.

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft II

Finanzielle Ansprüche

Anspruch auf Gewinnanteil

- Nach OR gilt unabhängig vom geleisteten Beitrag das Kopfprinzip. Alle haben den gleichen Gewinnanteil.
- Nach Gesellschaftsvertrag können andere Verteilungsschlüssel aufgestellt werden.

Anspruch auf Verzinsung des eingebrachten Kapitals

- Nach OR kann jeder Gesellschafter für den von ihm geleisteten Kapitalbetrag 4% Zins verlangen, und zwar unabhängig von Gewinn und Verlust.
- Andere Regelungen können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

Honorar für geleistete Arbeit

- Es besteht kein Honoraranspruch. Die Gesellschafter werden für ihre Tätigkeit durch den Gewinnanteil und die Verzinsung des Kapitals entschädigt.
- Andere Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Loyalitätspflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaftsinteressen wahrzunehmen und Alles zu unterlassen, was der Gesellschaft schadet. Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen in einem Konkurrenzunternehmen tätig sein oder selbst Konkurrenzgeschäfte tätigen.

Vertretung und Haftung der Kollektivgesellschaft

Vertretung

- Nach OR ist **jeder Gesellschafter** zur Vertretung berechtigt.
- Eine andere Regelung ist im Gesellschaftsvertrag möglich; damit sie gegenüber Dritten wirkt, muss sie aber im Handelsregister eingetragen sein.

Haftung

Primär: Gesellschaftsvermögen
Sekundär: Gesellschafter (persönlich, unbeschränkt und solidarisch)

Eintritt neuer Gesellschafter, Ausscheiden alter Gesellschafter

Eintritt

Für den **Eintritt** neuer Gesellschafter braucht es einen **Gesellschafterbeschluss**.

Austritt

Der **Austritt** eines Gesellschafters erfolgt durch Kündigung. Falls nicht anderes im Gesellschaftsvertrag verabredet ist, wird die Gesellschaft dadurch **aufgelöst**.

Ausschluss

Fällt ein Gesellschafter in den Konkurs, so können ihn die anderen Gesellschafter unter Auszahlung seines Anteils ausschliessen. Ein Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen kann beim Richter beantragt werden.

Tod

Ohne anderes lautende Abmachung im Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters **aufgelöst**.

Übung H4

Boris, Björn und Beat betreiben gemeinsam ein Restaurant als Kollektivgesellschaft. Um das Geschäft zu verschönern, bestellt Beat bei einer St.Galler Stickerei, Tischdecken für über CHF 20'000.00. Boris ist damit einverstanden, Björn jedoch nicht.

Durfte Beat den Auftrag alleine erteilen?

Wer haftet für die Bezahlung der Tischdecken?

Übung H 5

Egon, Erwin und Eugen betreiben gemeinsam einen Versandhandel als Kollektivgesellschaft unter der Firma "Egon und Partner". Erwin und Eugen wollen die Firma der Gesellschaft ändern in "Versandhandel Egon, Erwin und Eugen", Egon ist jedoch dagegen.

Dürfen Erwin und Eugen gegen den Willen von Egon die Firma umtaufen?

Aktiengesellschaft

- **Minimal eine Person** (natürliche, juristische Personen, Handelsgesellschaften)
- **Juristische Person**
- **Kapitalgesellschaft**
- **Aktienkapital mindestens CHF 100'000.00**
- **Aktien von mindestens 1 Rappen Nennwert**
- **Haftung** nur Gesellschaftsvermögen
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz AG

Gründung einer AG

1. **Statuten aufstellen**
2. **Aktienkapital zeichnen und im statutarisch vorgesehenen Umfang liberieren.**
Bei Sacheinlagen: **Gründerbericht und Revisorenbericht**
3. **Öffentliche Urkunde über die Gründung**
4. **Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)**

Organe der AG

Generalversammlung

fällt Geschäftsbeschlüsse

= oberstes Organ

- Festsetzen und Ändern der Statuten
- Wahl von VR und Revisionsstelle
- Kontrolle und Entlastung des VR
- Beschluss über Gewinnverteilung
- Beschluss über Auflösung, Fusion, Übernahme und Umwandlung der AG

Verwaltungsrat

hat die Geschäftsführung inne

= geschäftsführendes Organ

- von GV gewählt
- nur natürliche Personen
- operative Geschäftsführung kann delegiert werden an die Geschäftsleitung
- Verantwortlich für Schaden (Absicht oder Grobfahrlässigkeit)

Revisionsstelle

kontrolliert die Geschäftsbücher

= Kontrollorgan

- von GV gewählt (Möglichkeit des Opting out)
- unabhängig
- Berichterstattung an Generalversammlung
- mindestens ein Revisor mit Wohnsitz in der Schweiz

Rechte und Pflichten des Aktionärs

Eine Pflicht

Einzahlung der übernommenen Aktien.

Drei Vermögensrechte

- Recht auf Dividende (= Anteil am Gewinn)
- Bezugsrecht für neue Aktien bei Kapitalerhöhungen
- Anteil am Liquidationserlös bei Auflösung der AG

Drei Mitgliedschaftsrechte

- Teilnahme an der GV
- Stimm- und Wahlrecht an der GV (Stimmrecht ist kapitalbezogen)
- Kontrollrechte

Vertretung und Haftung der AG

Vertretung

Vertretung durch den **Verwaltungsrat** bzw. die Geschäftsleitung

Haftung

Nur **Gesellschaftsvermögen**

Gläubigerschutz:

- AG muss Reserven bilden
- Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des AK und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- Besondere Rechnungslegungsvorschriften für Grossunternehmen
- Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Aktienkapitals

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern

Weil der Aktionär blosser Kapitalgeber ist, ist die **Mitgliedschaft übertragbar**.

Inhaberaktien lauten auf den Inhaber.
Zur Übertragung genügt die Übergabe der Urkunde.

Namenaktien lauten auf den Namen des Aktionärs.
Für die Übertragung braucht es ein Indossament (= schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite der Aktie) und den Eintrag ins Aktienbuch.

Kapitalerhöhung

Benötigt die AG mehr Eigenkapital, kann sie das Aktienkapital erhöhen. Dies wird von der GV beschlossen und vom VR durchgeführt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- **Minimal eine Person** (natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaft)
- **Juristische Person**
- **Stammkapital mindestens CHF 20'000.00**
- **Stammeinlagen von mindestens CHF 100.00**
- **Haftung** nur Gesellschaftsvermögen
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz GmbH

Gründung einer GmbH

1. **Statuten aufstellen**
2. **Stammkapital zeichnen und liberieren**
Bei Sacheinlagen detaillierte Aufstellung in den Statuten
3. **Öffentliche Urkunde über die Gründung**
4. **Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)**

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Vier Pflichten

- **Einzahlung der übernommenen Stammeinlagen**
- **Geschäftsführungspflicht** (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen)
- **Verantwortlichkeit** (Absicht oder Grobfahrlässigkeit)
- **Loyalitätspflicht** (Konkurrenzverbot)

Zwei Vermögensrechte

- **Gewinnanteil**
- **Liquidationserlös**

Drei Mitgliedschaftsrechte

- **Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung** (Stimmrecht ist kapitalbezogen)
- **Geschäftsführungsrecht**
- **Kontrollrecht**

Vertretung und Haftung der GmbH

Vertretung

Vertretung durch den **Gesellschafter**. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

Haftung

Es haftet nur das **Gesellschaftsvermögen**.

- Gläubigerschutz (analog zu AG):
- GmbH muss Reserven bilden
 - Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind.
 - Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
 - Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Stammkapitals

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern

Die **Übertragung der Mitgliedschaft** ist möglich, im Vergleich zur AG jedoch **eingeschränkt**. (Stammanteile sind keine Wertpapiere)

Übertragung der Stammanteile nur gültig, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat (2/3 Gesellschafter und 1/2 Kapital).
Schriftlichkeit der Abtretung und der Verpflichtung zur Abtretung.

Austritt eines Gesellschaftern kann in den Statuten vorgesehen sein.
Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Austritt beantragt werden.
Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Ausschluss eines Gesellschaftern verlangt werden.

Beim Tod eines Gesellschaftern besteht die Gesellschaft weiter.

Kapitalerhöhung

Benötigt die GmbH mehr Eigenkapital, kann sie das Stammkapital erhöhen.
Dies wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Genossenschaft

- **Zweck** hauptsächlich Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe
- **Minimal sieben Personen** (natürliche Person oder juristische Personen)
- **Juristische Person**
- **Stammkapital ist variabel** im voraus festgesetztes Grundkapital ist unzulässig
- **Haftung** nur Genossenschaftsvermögen
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz Genossenschaft

Gründung einer Genossenschaft

1. **Statuten aufstellen**
2. **Schriftliches Protokoll über die Gründung**
3. **Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)**

Organe der Genossenschaft

Generalversammlung

fällt Gesellschafts-
beschlüsse

= oberstes Organ

- Festsetzen und Ändern der Statuten
- Wahl von Verwaltung und Revisionsstelle
- Kontrolle und Entlastung der Verwaltung
- Abnahme der Betriebsrechnung und allenfalls Beschluss über Gewinnverteilung
- Beschluss über Auflösung

Verwaltungsrat

hat die Geschäfts-
führung inne

= geschäftsführendes Organ

- von GV gewählt
- mindestens drei natürliche Personen (Mehrheit müssen Genossenschafter sein)
- operative Geschäftsführung kann delegiert werden an Verwaltungsausschuss
- Verantwortlich für Schaden (Absicht oder Fahrlässigkeit)

Revisionsstelle

kontrolliert die
Geschäftsbücher

= Kontrollorgan

- von GV gewählt (Möglichkeit des Opting out)
- unabhängig
- Berichterstattung an GV
- mindestens ein Revisor mit Wohnsitz in der Schweiz

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Pflichten

- Treuepflicht
- Leistungs- und Betragspflicht (sofern die Statuten dies vorsehen)
- Nachschusspflicht (sofern Statuten dies vorsehen)

Vermögensrechte

- Gewinnanteil
- Liquidationserlös

Mitgliedschafts- rechte

- Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung (Stimmrecht ist personenbezogen)
- Kontrollrecht

Ein und Austritt von Genossenschaftern

Ein- und Austritt von Genossenschaftern

Die **Übertragung der Mitgliedschaft** ist **nicht möglich**.

Schriftliche Beitrittserklärung notwendig.

Über den Beitritt entscheidet die Verwaltung, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Möglichkeit zum Beitritt darf durch die Statuten nicht übermässig erschwert werden.

Jedem Genossenschafter steht der Austritt frei. Das **Austrittsrecht** darf durch die Statuten nicht übermässig erschwert werden.

Die Statuten können Gründe für einen **Ausschluss** festlegen. Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen ist immer möglich.

Übung H 6

Anton, Albert und Alfred gründen eine Unternehmung mit dem Zweck, Spielwaren aus China zu importieren und in der Schweiz zu verkaufen. Als Kapital bringen sie je CHF 100'000.00 ein. Bereits nach zwei Jahren stehen sie vor dem Aus sowie einer halben Million Schulden. Welchen Betrag verliert Anton maximal, wenn er an der Firma beteiligt war als

- Aktionär?
- Kollektivgesellschafter?

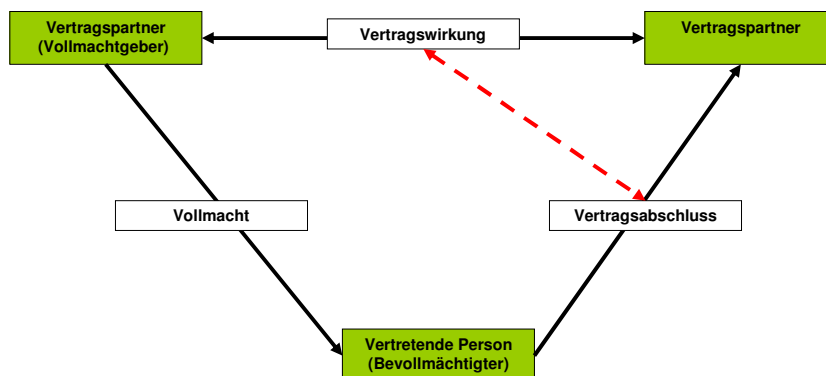
Übung H 7

Eine Aktiengesellschaft zu gründen ist bedeutend aufwendiger als eine Kollektivgesellschaft.

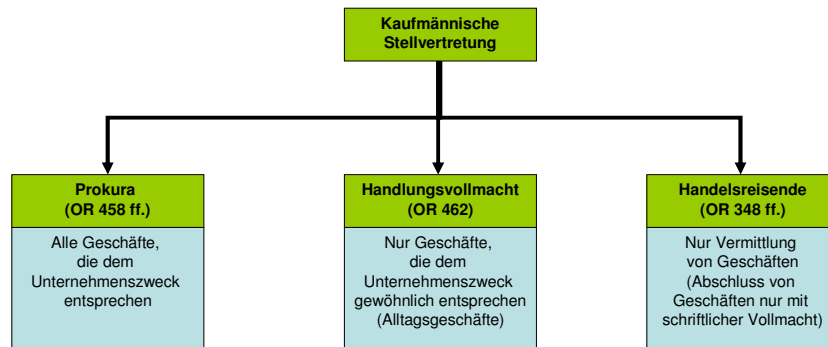
Wie wird eine Kollektivgesellschaft gegründet?

Wie wird eine Aktiengesellschaft gegründet?

Gewöhnliche Stellvertretung (OR 32 ff.)



Kaufmännische Stellvertretung



Zeichnungsberechtigung im Handelsregister

	Was? Vertretungsumfang	Wer?	Handelsregistereintrag Zusatz zur Unterschrift
Unterschrift	Für alle Geschäfte die anfallen können.	AG: • Verwaltungsrat • Direktor GmbH: • Geschäftsführer • Direktor	Ja Ohne Zusatz
Prokura	Für alle Geschäfte die vom Zweck umfasst sein können.	AG und GmbH: • Prokurist	Ja Zusatz: pp oder ppa
Handlungsvollmacht	Für alle Geschäfte die vom Zweck gewöhnlich umfasst sind.	AG und GmbH: • Handlungsbevollmächtigter	Nein Zusatz: i. V.

Handelregister

Das Handelsregister bietet Informationen über Unternehmen für die Öffentlichkeit an.

- **Firma** (wie lautet der offizielle Name der Unternehmung?)
- **Geschäftssitz** (wo muss ich bei Klagen und Betreibungen das Verfahren einleiten?)
- **Zweck** (welchen Zweck verfolgt die Unternehmung?)
- **Haftungsverhältnisse** (wer haftet in welchem Umfang für die Unternehmensschulden?)
- **Gesellschafter** bzw. **Organe** und **Vertretungsverhältnisse** (wer darf für die Unternehmung rechtsverbindlich handeln, z.B. Verträge abschliessen?)

Handelregister

Wer ist im Handelsregister eingetragen?

- **AG und GmbH**
(diese entstehen erst mit dem Eintrag im Handelsregister => konstitutiver Eintrag)
- **Kollektivgesellschaften** und **Einzelunternehmen** mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz
(Kollektivgesellschaften und Einzelunternehmen entstehen auch ohne Handelsregistereintrag
=> deklaratorischer Eintrag)
- **Einzelunternehmung** mit weniger als CHF 100'000 Jahresumsatz (freiwilliger Eintrag)

Handelsregister

Geschäftspartner dürfen sich auf den Inhalt im Handelsregister verlassen (= Publizitätswirkung)

- Was im Handelsregister steht, gilt so, wie es dort steht.
(= **positive Publizitätswirkung**)
- Was nicht im Handelsregister steht, obwohl es dort stehen müsste, gilt nicht.
(= **negative Publizitätswirkung**)